

2. Colonial-Bejen.

Dienstaufweisung,

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südafrikanischen Schutzzgebiet.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 171) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südafrikanischen Schutzzgebiet wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75), Folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§. 1 und 2 der Verordnung.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzzgebiet erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der erstere sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer, ausgenommen sind nur Eingeborene (vgl. §. 2 der Verordnung), soweit sie nicht durch die von dem Kaiserlichen Konsular mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnort oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§. 24, 29, 51, 52 der Zivilprozeßordnung).

§. 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu §. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§. 9, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§. 3 u. 4 der Verordnung.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken:
 - a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Bezugnahme der Vorschriften erlegt werden, die Bezeichnung als
„Kaiserliches Gericht des südafrikanischen Schutzzgebietes zu“,
 - b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Bezugnahme von Vorschriften erlegt werden, die Bezeichnung als
„Kaiserlicher Richter des südafrikanischen Schutzzgebietes zu“
anzuwenden.
2. Die Gerichtsbehörden zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
 - a) in den unter 1 a bezeichneten Fällen (§. 7 Absatz 1, §. 13 Absatz 1 der Verordnung) die Bezeichnung als
„Kaiserliches Obergericht des südafrikanischen Schutzzgebietes“,
 - b) in den unter 1 b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als
„Kaiserlicher Ober-Richter des südafrikanischen Schutzzgebietes“
anzuwenden.
3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Kaiserliche Konsular ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichskanzler ermächtigten Personen ausgeübt.
Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers bestellte Ersatz als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter münden darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angeforderten Entscheidung beteiligt war (Zivilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1). Für den Fall,